



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Juni 2012
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0249 (NLE)

14764/11
ADD 1 REV 1
COR 1

WTO 329
AMLAT 84
SERVICES 96
COMER 193

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE: KORRIGENDUM

Betr.: Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits

Die Seite EU/CO/PE/Anhang I/de 40 wird durch die anliegende Seite ersetzt.

- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe "5" des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe "6" des Stufenplans werden in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sieben zollfrei sind.
- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe "7" des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.
- f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe "10" des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.
- g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe "12" des Stufenplans werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 13 zollfrei sind.